

Markus Weiersmüller
Gemeinderat FDP
Limmataustrasse 13
8952 Schlieren

An: Stadtrat Schlieren
8952 Schlieren

STADT SCHLIEREN							
G-Nr.		A-Nr.		A-StR			
Z:		E: 23. Nov. 2010					
Kopien	P	IL	S	BJ	BP	EC	WVA
RV							
StS							

Kleine Anfrage zum „Inventar der kulturhistorischen Objekte“

Einem unscheinbaren Artikel in der Limmattaler Zeitung konnte man entnehmen, dass in Schlieren ein Inventar für „schützenswerte Liegenschaften“ erstellt wurde. Auf der Homepage konnten Hauseigentümer dann selber recherchieren, ob ihre Liegenschaft davon betroffen ist oder nicht.

Gemäss „Merkblatt für Grundeigentümer“ der Stadt Schlieren sind solche Inventare „nach Bedarf“ nachzuführen (§ 8 Natur- und Heimatschutzverordnung des Kantons Zürich) – das heisst, dies liegt im Ermessen der zuständigen Behörde. Gemäss Merkblatt kann gegen eine Inventarisierung jedoch „keine Einsprache erhoben werden“. Sie stellt jedoch angeblich auch für bauwillige Grundeigentümer ein „wertvolles Arbeitsinstrument“ zur Verfügung.

Im Merkblatt der Stadt Schlieren steht weiter:

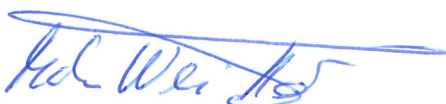
- Bei Baugesuchen, welche inventarisierte Objekte betreffen, wird eine **einvernehmliche Regelung** zwischen dem Grundeigentümer und der Stadt *im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens* angestrebt.
- Bei Bauabsicht ist ein frühzeitiges Gespräch mit dem Bausekretär für eine effiziente Planung wichtig.
- Das „**zeitraubende und bürokratische Provokationsverfahren**“ (**Original-Ton des Merkblattes der Stadt Schlieren**), nach § 213 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Zürich, bei dem die Schutzwürdigkeit mittels eines „Gutachtens abgeklärt und mit einer Unterschutzstellung oder Entlassung aus dem Inventar durch den Stadtrat abgeschlossen wird“, soll nur zur Anwendung gelangen, wenn „keine einvernehmliche Regelung“ möglich ist.

Der Eigentümer einer inventarisierten Liegenschaft ist also bei einem geplanten Um- oder Neubau genötigt, die zuständige Behörde davon überzeugen, dass die geplanten Bauarbeiten zulässig sind. Gelingt ihm dies nicht, muss er also von einem „**zeitraubenden und bürokratische Provokationsverfahren**“ **ausgehen**.

Gerne wüsste ich vom Stadtrat:

- Wer hat die Zustimmung zur Inventarisierung gegeben?
- Wer machte die Vorschläge für die „schützenswerte Liegenschaften“?
- Nach welchen Kriterien wurden die Objekte beurteilt und ausgewählt?
- Wieviel kostet ein Provokationsverfahren die Stadt (inkl. Arbeitsstunden) sowie den Eigentümer einer Liegenschaft (bei Unterschutzstellung bzw. bei Entlassung)?
- Wer hat den Umgang mit den Eigentümern von betroffenen Liegenschaften festgelegt?
- Welche Reaktionen sind auf dieses Vorgehen bis dato eingegangen?

Schlieren, 22. November 2010


Markus Weiersmüller
Gemeinderat FDP